

Hungerbachweg

Abschnitt Bischoffweg bis Bischoffwegli; Ändern des Linienplans;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2008

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungs-gesetzes vom 17. November 1999, den geänderten Nutzungsplan/Linienplan, Inventar Nr. 10'177 vom 14. März 2008, für den Hungerbachweg fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Re-kurs ist innert 10 Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt Basel-Stadt schriftlich bei der Rekursinstanz anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom glei-chen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die An-träge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 10. Juni 2008

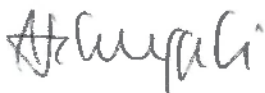
Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli